

VGH zum Kostenersatz für Feuerwehreinsätze aus der Zeit vor der Novelle 2009:

Jährliche Vorhaltekosten dürfen nicht auf die tatsächlichen Einsatzstunden umgelegt werden

Az. 130.50
Versandtag 13.12.2010
INFO 0970/2010

Der VGH hat in seinem Beschluss vom 16.11.2010 – 1 S 2402/09 – das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 20.10.2009 – 3 K 2369/08 – bestätigt, wonach beim Kostenersatz für Feuerwehreinsätze aus der Zeit vor Inkrafttreten der Novelle 2009 die jährlichen Vorhaltekosten nicht auf die tatsächlichen Einsatzstunden umgelegt werden dürfen.

Eine private Brandmeldeanlage eines Groß- und Einzelhandelsgeschäfts löste am 26.07.2008 einen Fehlalarm bei der Feuerwehr aus. Die Stadt berechnete die durch den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten durch Umlegung der jährlichen Vorhaltekosten nach den tatsächlichen Einsatzkosten und unter Abzug eines öffentlichen Interesses. Wie schon das Verwaltungsgericht Freiburg (siehe Hinweis in Gt-INFO 507/2010 vom 05.07.2010) stellte der VGH insoweit die Rechtswidrigkeit des Bescheids und des Widerspruchsbescheids fest.

Zur Rechtslage vor der Novelle 2009 entschied der VGH, dass die Vorschrift des § 36 Abs. 4 FwG a.F. es nicht ermögliche, den Kostenersatz in jeder Hinsicht wie eine Benutzungsgebühr im Sinne des KAG zu berechnen. Aus der Gesetzesbegründung von 2009 könne man zwar schließen, dass die Abwälzung der Vorhaltekosten auf den Kostenersatzpflichtigen in einem ähnlich weiten Umfang ermöglicht werden soll, wie dies bei Erhebung von Benutzungsgebühren nach dem KAG möglich ist.

Angesichts der gesetzgeberischen Grundentscheidung, dass die Gemeinden die Feuerwehrkosten tragen und die Feuerwehren prinzipiell kostenfrei tätig werden, verbiete sich eine erweiternde Auslegung des § 36 Abs. 4 FwG a.F. in dem Sinne, dass insoweit auch das in § 9 Abs. 2 KAG a.F. verankerte Kostendeckungsprinzip gelten sollte. Zutreffend habe das Verwaltungsgericht Freiburg entschieden, dass bei der Berechnung der auf einen kostenpflichtigen Einsatz entfallenden Vorhaltekosten nur der Teil der jährlich entstehenden Vorhaltekosten in Ansatz gebracht werden kann, der auf die jeweilige Zeitdauer entfällt. Den danach maßgeblichen Stundensatz halte man, indem man die jährlichen Vorhaltekosten durch die Gesamtzahl der Stunden pro Jahr teilt. Dies führte zwar, worauf die Beklagte zu Recht hinweist, dazu, dass § 36 Abs. 4 FwG a.F. nur sehr begrenzte praktische Aus-

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

wirkungen hat, weil die überwiegenden anteiligen Vorhaltekosten auf Stillstandszeiten oder kostenfreie Einsätze entfallen und demnach nicht abwälzbar sind.

Dieses Ergebnis müsse indes hingenommen werden, weil eine Berechnung der Stundensätze, die auf die Zahl der jährlichen Einsatzstunden der jeweiligen Feuerwehrgeräte abstelle, einen Systembruch darstellen und den Kostenpflichtigen im Einzelfall unzumutbar belasten würde. Eine solche Berechnung hätte zur Folge, dass die kostenpflichtigen Einsätze umso teurer würden, je geringer die Zahl der Einsatzstunden pro Jahr insgesamt ist. Im Extremfall – in einem Jahr finden überhaupt nur kostenpflichtige Einsätze statt – würden alle Vorhaltekosten auf diese umgelegt.

Die Höhe des Stundentarifs eines Fahrzeugs dürfe jedoch nicht von der Häufigkeit seines Einsatzes abhängen, sondern muss entscheidend auf den durch den Einsatz konkret entstehenden Kosten basieren. Ein Abzug für das öffentliche Interesse genüge nicht, zumal die Belastung der Kostenpflichtigen umso höher ist, je weniger Einsätze im Jahr stattfinden, obwohl die pro Stunde anfallenden Vorhaltekosten schon definitionsgemäß unabhängig von der Zahl und Dauer der Einsätze immer gleich hoch sind. Die herangezogene Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von 2008 beruhe auf abweichendem Landesrecht. Die Begründung zur Novelle 2009 zum Feuerwehrgesetz gehe hinsichtlich der bisherigen Rechtslage von Jahresstunden, d.h. der Teilung der Vorhaltekosten durch die Gesamtzahl der Jahresstunden, aus und enthalte insoweit beim § 34 FwG n.F. eine Neuregelung.

Anmerkung des Gemeindeflags:

Zu den Rechtsänderungen durch die Novelle 2009 zum Feuerwehrgesetz siehe BWGZ 17/2010, Seite 680.

Unter dem unten genannten Link oder im Extranet in der Bibliothek bei den Gt-infos mit Versanddatum am 13.12.2010 finden unsere Mitglieder hierzu den Wortlaut des Beschlusses des VGH vom 16.11.2010 – 1 S 2402/09.

Link über Internet:

http://www.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2957

Link über LVN:

http://www.service.gemeindeflag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=2957

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.

Herausgeber Gt-info:

Gemeindeflag Baden-Württemberg
Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22572-0
Telefax: 0711 22572-47
Internet: <http://www.gemeindeflag-bw.de>
E-Mail: zentrale@gemeindeflag-bw.de